

Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenrates in der Stadt Fürth vom

§ 1

Bildung und Aufgaben

- (1) In der Stadt Fürth wird ein Behindertenrat eingerichtet.
- (2) Der Behindertenrat ist die gewählte und selbständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fürth, die anerkannte Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG und Gleichgestellte nach § 2 SchwbG sind. Gesetzliche Vertreter sind den Behinderten gleichgestellt.
- (3) Der Behindertenrat hat die Aufgabe, die Interessen Behinderter gegenüber den städtischen Gremien, der Stadtverwaltung sowie in der Öffentlichkeit gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Behinderten befasst sind, im Sinne einer größtmöglichen Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten. Im Behindertenrat sollen sowohl körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen als auch Menschen mit Sinnesbehinderungen vertreten sein.
- (4) Der Behindertenrat ist berechtigt, über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu behindertenrelevanten Angelegenheiten heranzutragen und wirkt so mit, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Fürth verbessert werden. Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen sowie den Einzelstadträtinnen/Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben.

Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Behindertenrates sind innerhalb von vier Monaten zu behandeln und zu beantworten, ansonsten ist der Vorstand über den Oberbürgermeister zu unterrichten.

Bei der Behandlung von Anträgen des Behindertenrates und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die behinderten Menschen sind, kann

der/dem Vorsitzenden im Stadtrat oder in einem Ausschuss/Beirat auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Der Behindertenrat erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschuss(Beirat)sitzungen.

§ 2

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den in Fürth ansässigen und für Fürth zuständigen Behindertenvereinen, Behindertenverbänden, Selbsthilfegruppen und sonstigen Gruppierungen. Diese wählen je angefangene 50 Mitglieder mindestens eine/n Vertreter/in, höchstens jedoch 5 Delegierte in die Delegiertenversammlung. Darüber hinaus können sich Menschen mit Behinderungen, die keiner Behindertenvertretung angehören, zu einer Gruppe zusammenschließen und aus ihrer Mitte eine/n Delegierte/n wählen.
- (2) Die Delegierten müssen ihren Hauptwohnsitz in Fürth haben und Behinderte im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung sein.
- (3) Die Delegierten der Delegiertenversammlung wählen aus ihrer Mitte den aus 15 Mitgliedern bestehenden Behindertenrat. Von den 15 Sitzen im Behindertenrat werden bis zu 11 Sitze aus Gründen der Mindestbeteiligung an die Kandidatin oder den Kandidaten einer Behindertenvertretung mit der höchsten Stimmzahl vergeben. Sollten mehr als 11 Behindertenvertretungen Kandidatinnen und Kandidaten gemeldet haben, entfallen die mit der geringsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) Jede/r Delegierte hat höchstens 15 Stimmen. Jede Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen bestimmt/benennt mindestens eine/n Kandidatin/Kandidaten für die Wahl zum Behindertenrat. Gewählt wird schriftlich nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Delegiertenversammlung. Es können nur anwesende Delegierte vorgeschlagen werden.

§ 3

Behindertenrat

- (1) Der Behindertenrat wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandschaft wird vom Behindertenrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Behindertenrates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Behindertenrat trifft alle wichtigen Entscheidungen, wählt den Vorstand und überwacht dessen Tätigkeit.
- (4) Der Behindertenrat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (5) Der Behindertenrat tagt in der Regel vierteljährlich. Die Sitzungen des Behindertenrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.
- (6) Der Behindertenrat regelt seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Der Behindertenrat gibt sich eine Wahlsatzung.
- (7) Die/Der Behindertenbeauftragte gehört dem Behindertenrat mit beratender Stimme an.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das vom Behindertenrat mit der Durchführung der Aufgaben beauftragte Organ. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Vertretung des Behindertenrates nach außen
 - b) Vorbereitung der Sitzungen des Behindertenrates und Ausführung seiner Beschlüsse
 - c) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes für den Behindertenrat.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- a) der/dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertreterinnen/zwei Stellvertreter
 - c) eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister
 - d) eine Schriftführerin/einen Schriftführer

§ 5

Haushaltsmittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Behindertenrat aus Mitteln der Stadt Fürth angemessen ausgestattet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.